

# **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## **Bekanntmachung gem. § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Vertrauensdienstegesetzes zu den Anforderungen für die Benennung privater Zertifizierungsstellen nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014**

vom 08. August 2017.

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) veröffentlicht als zuständige Behörde gem. § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) im Bundesanzeiger Einzelheiten zu den fachlichen Kriterien, die für die Benennung als private Stelle nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (Zertifizierungsstelle) zu erfüllen sind.

Diese Anforderungen richten sich nach den Mindestkriterien nach Art. 3 Absatz 4 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (1999/93/EG) und werden wie folgt festgelegt:

### **Anforderungen**

#### **1. Antrag**

Die Anerkennung als private Zertifizierungsstelle gem. § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Vertrauensdienstegesetzes durch die Bundesnetzagentur erfordert einen entsprechenden Antrag. Dieser muss die wesentlichen Unternehmensdaten wie die Firma, Handelsregistereintrag, Umsatzsteuernummer, Anschrift und die gesetzlichen Vertreter benennen.

#### **2. Vorkehrungen zur Deckung der Haftung**

Die Stelle muss angemessene Vorkehrungen zur Deckung der Haftung treffen, die sie für ihre Tätigkeiten zu übernehmen hat, zum Beispiel durch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung, deren fortwährendes Bestehen und deren Bedingungen sie der Bundesnetzagentur nachweist.

Betrachtet die Stelle einen Dritten mit der Durchführung eines Teils der Aufgabe, muss sie sicherstellen und nachweisen können, dass dieser zur Ausführung der betreffenden Dienste befähigt ist. Der Dritte und der Umfang der übertragenen Aufgabe sind der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Die benannte Stelle übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung für die im Rahmen solcher Vereinbarungen durchgeführten Arbeiten. Die Vorkehrungen zur Deckung der Haftung müssen dies ggf. berücksichtigen.

#### **3. Zuverlässigkeit**

Die Stelle muss geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit von Informationen zu gewährleisten, die sie bei der Ausführung der ihr im Rahmen der Tätigkeit erforderlichen Aufgaben erhält. Hierzu ist der Bundesnetzagentur eine schriftliche Darlegung der getroffenen Vorkehrungen vorzulegen. Weiter sind ein aktueller Handelsregisterauszug oder ein vergleichbares Dokument zu übergeben und aktuelle Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 BZRG der für die Stelle zeichnenden Mitarbeiter zu übersenden. Diese Dokumente sind nach Änderungen jedoch spätestens alle 24 Monate zu aktualisieren und vorzulegen.

Die Dokumente sind unter Angabe eines Verwendungszwecks, z.B. „Zertifizierungsstelle der xy GmbH“ zu senden an:

Bundesnetzagentur  
Referat elektronische Vertrauensdienste  
Canisiusstr. 21  
55122 Mainz

#### 4. Unabhängigkeit

Die Stelle und ihr Personal dürfen keine Tätigkeiten ausüben, die ihr unabhängiges Urteilsvermögen und ihre Integrität bei ihrer Aufgabe beeinträchtigen könnten. Insbesondere muss die Stelle von den beteiligten Parteien unabhängig sein.

Darüber hinaus müssen die Stelle und ihr Personal finanziell unabhängig sein und dürfen sich weder unmittelbar an Entwicklung, Bau, Vermarktung oder Wartung qualifizierter Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten beteiligen, noch die hiermit befassten Parteien vertreten. Dies schließt die Möglichkeit eines Austausches technischer Informationen zwischen Hersteller und benannter Stelle nicht aus.

Die Unabhängigkeit des Personals muss sichergestellt sein. Das Entgelt des Personals darf weder von der Zahl der durchgeführten Verfahren noch von deren Ergebnissen abhängen.

Der Nachweis kann durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung der Stelle erbracht werden. Zusätzlich sind Belege zum Nachweis der finanziellen Unabhängigkeit, insbesondere über das Mindestkapital und vergleichbare Sicherheiten einzureichen.

Die Konformität qualifizierter Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten muss durch die Zertifizierungsstelle unbeeinflusst und unabhängig von der Prüfstelle erfolgen, die jeweils dasselbe Produkt oder eine andere Version desselben Produkts geprüft hat. Der Nachweis dieser Voraussetzung kann erbracht werden, indem schriftlich dargelegt wird, wie die notwendige strenge personelle Trennung der bei der Prüfstelle und der bei der Zertifizierungsstelle eingesetzten Mitarbeiter eingehalten wird und dass keine Weisungsbefugnis zwischen den einzelnen Mitarbeitergruppen besteht.

#### 5. Fachkunde

Der Nachweis der Fachkunde ist durch eine Akkreditierung der den Antrag stellenden Stelle durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Vertrauensdienstegesetzes zu erbringen.

Ferner ist ein Nachweis der erforderlichen juristischen Gesetzeskunde eines Verantwortlichen der Stelle zu erbringen. Der Nachweis kann z.B. erbracht werden durch die Vorlage von Veröffentlichungen, durch Vortragstätigkeiten oder den erfolgreichen Besuch von spezifischen Seminarveranstaltungen oder Schulungen in diesem Bereich sowie zusätzlich über eine regelmäßige Gastteilnahme in der Arbeitsgruppe akkreditierter Bewertungsstellen (AGAB). Ebenfalls ausreichend sind Nachweise eines erfolgreich bestandenen 2. juristischen Staatsexamens oder der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Die Stelle muss angewandte Sicherheitsbewertungs- und Zertifizierungsverfahren anschaulich dokumentieren, bei der Bundesnetzagentur hinterlegen und darlegen, wie sie eine geeignete Überwachung der Prüftätigkeit sicherstellen wird.

## 6. Abstimmungspflicht

- a) Benannte Stellen müssen der Bundesnetzagentur alle im Rahmen ihrer Tätigkeit erstellten Sicherheitsbewertungsverfahren einschließlich der Prüfberichte und erteilten Zertifikate vor deren Weitergabe zur Überprüfung und Genehmigung vorlegen. Die Bundesnetzagentur kann sich zur Bewertung der Dokumentation und Eignung der Tätigkeit kompetenter Stellen, insbesondere des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, bedienen.
- b) Dieses Abstimmungsverfahren kann erst unterbleiben, wenn die Stelle hinreichende Erfahrung in der konkreten Tätigkeit, also der Bewertung von qualifizierten Signatur- oder Siegelerstellungseinheiten nachgewiesen und die Bundesnetzagentur eine entsprechende Bescheinigung ausgegeben hat. Die Bescheinigung hinreichender Erfahrung wird ausgestellt, wenn die eingereichten Unterlagen hinreichende Sorgfalt, die erforderliche technische Kompetenz und eine verständliche und aussagekräftige Dokumentation belegen. Ab diesem Zeitpunkt muss die Stelle die erstellten Dokumente nur zur Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur an diese weitergeben.

In der Regel sind für die Bestätigung hinreichender Erfahrung mindestens zwei durch die Bundesnetzagentur unbeanstandet abgeschlossene Verfahren durchzuführen.

Einer erfolgreichen Zertifizierung steht eine angemessen dokumentierte und korrekt begründete Versagung gleich.

Die Bundesnetzagentur kann sich zur Bewertung der übermittelten Dokumente kompetenter Stellen, insbesondere des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, bedienen.

Mainz, den 08. August 2017

Im Auftrag  
Schwemmer

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen